Dr. Wilhelm Eitel-Stiftung in der Neuen Universitätsstiftung Freiburg

Präambel

Die Stiftung setzt es sich zum Ziel, die Lebensqualität unheilbar erkrankter Menschen und von Menschen mit begrenzter Lebenserwartung bis zum letzten Atemzug so menschenwürdig und human wie möglich aufrecht zu erhalten.

Universitäre Forschung und Lehre im Bereich Palliativmedizin und -versorgung sowie Angebote zur palliativmedizinischen Fort- und Weiterbildung der verschiedenen in diesem Bereich tätigen medizinischen und psychosozialen Berufsgruppen bedarf ständiger Weiterentwicklung.

Ein wesentliches Anliegen der Stiftung ist daher die Vermittlung von speziellen Kompetenzen für die adäquate Behandlung und Betreuung von Patienten mit einer nicht heilbaren Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung an Studierende der Medizin und anderer Fächer, an Ärzte, Pflegende und weitere im Bereich der Palliativmedizin engagierte Berufsgruppen sowie an interessierte Laien. Die Stiftung legt Wert auf langfristige und nachhaltige Initiativen durch Unterstützung von Forschungsprojekten sowie Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle in der Palliativmedizin tätigen Berufsgruppen. Die Stiftung unterstützt ideell und finanziell den Ansatz einer konsequent interdisziplinär und multiprofessionell ausgerichteten Forschung und Lehre.

Ergänzend verschreibt sich die Stiftung insbesondere dem Palliative Care- und Hospizgedanken. Nicht nur die klinische, sondern auch die nachsorgerische Betreuung palliativmedizinischer Patienten in Hospizen, Altenheimen oder anderen geeigneten Einrichtungen soll ausgebaut und würdig gestaltet werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

)

Dr. Wilhelm Eitel-Stiftung.

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Trägerschaft der Neuen Universitätsstiftung Freiburg und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Sitz der Stiftung ist der Sitz der Neuen Universitätsstiftung Freiburg in Freiburg.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit das Kuratorium nichts anderes bestimmt. Eine Änderung des Geschäftsjahrs ist nur mit Zustimmung des Finanzamts möglich.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Palliativmedizin und angrenzender Fachgebiete sowie die Förderung mildtätiger Zwecke, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Altenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch die

- a) Gewährung von Stipendien an Studierende oder Doktoranden und postgraduierter Wissenschaftler, die den Bereich der Palliativ Care erforschen,
- b) Verbesserung der Infrastruktur und der Vernetzung im Bereich der Palliativ Care, sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich inklusive der Entwicklung neuer Versorgungsmodelle zur adäquaten Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen.
- (3) Darüber hinaus ist die Stiftung eine Förderstiftung im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zuwendet. Dieser Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen, insbesondere für die folgenden Bereiche:

- a) die Unterstützung von Forschung, Lehre und Krankenversorgung im Bereich der Palliativmedizin,
- b) Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten und Transfer der Ergebnisse in der klinischen Anwendung am Krankenbett,
- c) Förderung des Bereiches Palliativ Care in der Ausbildung und Weiterbildung, insbesondere Ärzte, Pflegepersonal und weitere einschlägige Berufsgruppen,
- d) Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie Fortund Weiterbildungsmaßnahmen,
- e) Unterstützung von steuerbegünstigten Einrichtungen und Projekten im Bereich der Hospizarbeit,
- f) Unterstützung von Einrichtungen im Bereich der Altenhilfe und der nachsorgerischen Betreuung palliativmedizinischer Patienten.
- (3) Forschungsergebnisse werden der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen zugänglich gemacht.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt Zustiftungen anzunehmen. Sog. Verbrauchsstiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt. Sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung gem. Abs. 2.

§ 5 Mittel

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 und Nr. 12 AO.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu. Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, der Stiftung gegenüber die Verwendung nachzuweisen.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern. Mitglieder sind:
 - Herr Dr. Wilhelm Eitel,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin der Neuen Universitätsstiftung Freiburg,
 - eine fachkundige Person der Medizinischen Fakultät der Universität Freiburg aus dem Bereich der Palliativmedizin,
 - eine fachkundige Person aus dem Bereich Palliative Care der Universität Freiburg oder aus einer anderen Hochschule.
- (2) Die in Abs.1 genannten Mitglieder k\u00f6nnen bis zur in Absatz 1 genannten H\u00f6chstzahl weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder betr\u00e4gt vier Jahre. Erneute Berufung ist m\u00f6glich. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt. Zu Lebzeiten Herrn Dr. Wilhelm Eitels kann ein Kuratoriumsmitglied nicht gegen dessen Willen ins Amt berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.
- (4) Ungeachtet der vorstehenden Absätze gehört Herr Dr. Wilhelm Eitel dem Kuratorium als dessen Vorsitzender auf Lebenszeit an, sofern er nicht aufgrund freier Entscheidung vorzeitig ausscheidet. Dies gilt auch für den Fall, dass Herr Dr. Eitel krankheitsbedingt aus dem Amt ausscheidet. Die Mitglieder des Kuratoriums berufen in diesem Fall aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende. Im Falle des Ausscheidens von Herrn Dr. Eitel erhält die überlebende Ehefrau das Recht auf Antrag, als Mitglied in das Kuratorium aufgenommen zu werden.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Neuen Universitätsstiftung ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt seine Stimme als Ablehnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in einer Sitzung gefasst werden.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Neuen Universitätsstiftung Freiburg.

§ 8 Treuhandverwaltung

- (1) Die Neue Universitätsstiftung Freiburg verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Die Neue Universitätsstiftung Freiburg erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Dieser Bericht wird dem Kuratorium vorgelegt.
- (3) Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Kuratorium der Dr. Eitel-Stiftung und der Neuen Universitätsstiftung nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat ebenfalls gemeinnützig zu sein und soll dem ursprünglichen Satzungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium der Dr. Eitel-Stiftung und die Neue Universitätsstiftung Freiburg können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Neue Universitätsstiftung Freiburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.